

# Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten und spezifischen Gebieten Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 30.11.2017 (ThürStAnz Nr. 51/2017 S. 1928-1931) als nichtamtliche konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung von

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten und spezifischen Gebieten“ vom 15.01.2019 (ThürStAnz Nr. 7/2019 S. 401)

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten und spezifischen Gebieten“ vom 05.10.2020 (ThürStAnz Nr. 48/2020 S. 1544)

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Ziele der Förderung sind die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in benachteiligten Gebieten und auf marginalen, oft auch schwer bewirtschaftbaren Grünlandstandorten in den vom Ackerbau geprägten Gebieten sowie der Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsmethoden und somit der Kulturlandschaft insgesamt – mit positiven Folgen für die biologische Vielfalt und zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt. Dies entspricht dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen.

Zuwendungszweck ist der teilweise oder vollständige Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in den benannten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei zum einen auf der Unterstützung von grünland- und futterbaubetonten Bewirtschaftungsverfahren und zum anderen auf der Erhaltung des marginalen Grünlandes.

Indikatoren sind dabei die geförderte Fläche und die dafür aufgewendeten öffentlichen Ausgaben. Ein weiterer Indikator ist die Entwicklung des Umfangs der landwirtschaftlichen Flächennutzung im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet.

- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt auf der Grundlage:

- der VO (EU) Nr. **1305/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- der Delegierten VO (EU) Nr. **807/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. **808/2014** der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EU) Nr. **1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,

- der Delegierten VO (EU) Nr. **640/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. **908/2014** der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. **809/2014** der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance,
- der VO (EU) Nr. **1307/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates,
- der Delegierten VO (EU) Nr. **639/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung,
- des Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - **DirektZahlDurchfG**) vom 9. Juli 2014,
- der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – **DirektZahlDurchfV**) vom 3. November 2014,
- der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - **InVeKoSV**) vom 24. Februar 2015,
- der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014-2020,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (**GAK-Gesetz** - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988,
- des von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2014-2020 (**EPLR**) gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013,
- der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (**ThürLHO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, mit Ausnahme der Nr. 1.7 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO,
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (**ThürVwVfG**),
- des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (**ThürVwKostG**) sowie
- der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (**AgrUmsV TH 2015**) vom 22. Dezember 2015).

Die Rechtsgrundlagen sind jeweils in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.

- 1.3** Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die gemäß den geltenden Regelungen förderfähig in Bezug auf Direktzahlungen sind, die in benachteiligten oder spezifischen Gebieten wirtschaften und ihren Betriebssitz in Thüringen haben.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **3.1 Zuwendungsvoraussetzungen Förderung in benachteiligten Gebieten**

- 3.1.1** Als benachteiligtes Gebiet gelten die gemäß Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die betroffenen Gemarkungen sind auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Thüringen veröffentlicht.

- 3.1.2** Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wird jährlich auf Antrag gewährt, sofern in dieser Teilmaßnahme eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger und ein Mindestförderbetrag in Höhe von 300 Euro erreicht werden.

### **3.2 Zuwendungsvoraussetzungen Förderung in spezifischen Gebieten**

- 3.2.1** Als spezifisches Gebiet gelten die gemäß Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmten Gebiete. Die betroffenen Gemarkungen sind auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Thüringen veröffentlicht.

- 3.2.2** Die Förderung in spezifischen Gebieten wird jährlich auf Antrag gewährt, sofern in dieser Teilmaßnahme eine ermittelte förderfähige Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger und ein Mindestförderbetrag in Höhe von 300 Euro erreicht werden.

## **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Zuwendungsart:** Projektförderung

- 4.2 Finanzierungsart:** Festbetragsfinanzierung

- 4.3 Form der Zuwendung:** jährlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss

### **4.4 Bemessungsgrundlagen**

#### **4.4.1 Bemessungsgrundlage Förderung in benachteiligten Gebieten**

Förderfähig sind in Thüringen gelegene landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten – einschließlich aller Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind (im Folgenden als LF bezeichnet). Ebenfalls förderfähig sind solche Flächen, die in den benachbarten Bundesländern liegen, mit denen entsprechende Abstimmungen getroffen wurden. Landwirtschaftliche Fläche ist gemäß Art. 2 Buchst. f) der VO (EU) Nr. 1305/2013 jede Fläche, die als Dauergrünland und Dauerweideland (Dauergrünland und Dauerweideland im Folgenden als DGL bezeichnet), als Ackerland oder für Dauerkulturen genutzt wird. Für Flächen, die stillgelegt sind, die aus der Erzeugung genommen wurden oder die aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

Wenn der Hauptfutterflächenanteil an der LF des Gesamtbetriebs weniger als 50% beträgt und gleichzeitig eine Ertragsmesszahl (EMZ) von 35 oder mehr vorliegt, dann wird die Ausgleichszulage nur für die betroffenen DGL-Flächen gewährt (siehe auch Punkt 4.5.1).

Die Hauptfutterfläche setzt sich aus Flächen mit folgenden Nutzungen zusammen:

- Dauergrünland und Dauerweideland gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 4 Abs. 1 Buchst. h),
- Gras und andere Grünfutterpflanzen gemäß VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 4 Abs. 1 Buchst. i),
- kleinkörnige Futterleguminosen, wie z.B. Wicken, Luzerne oder Klee und deren Gemische untereinander oder mit Gras sowie
- Mais und Futterrüben/Runkelrüben.

Bei der Ermittlung der Hauptfutterfläche werden alle Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind, berücksichtigt.

#### **4.4.2 Bemessungsgrundlage Förderung in spezifischen Gebieten**

Förderfähig sind in Thüringen gelegene landwirtschaftliche DGL-Flächen, die innerhalb der spezifischen Gebiete gemäß Punkt 3.2.1 liegen – einschließlich aller Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind – unter folgenden Bedingungen:

- a. Grünland-Feldblöcke, die in der Fachkulisse „Natura 2000“ liegen, sind mit dem betroffenen Anteil förderfähig.
- b. Grünland-Feldblöcke, die auf mehr als 50% der Fläche eine Hangneigung von >15% aufweisen, ggf. auch unter Berücksichtigung einer teilweisen Betroffenheit mit der Natura-2000-Kulisse, sind vollständig förderfähig;  
dabei gilt:
  - bei der Ermittlung der Betroffenheit einer Fläche findet nur der Teil des Feldblocks Berücksichtigung, der innerhalb des spezifischen Gebiets gemäß Punkt 3.2.1 liegt,
  - maßgeblich für die diesbezügliche Beurteilung einer Fläche ist der Zeitpunkt der Flächenreferenzbildung für das jeweilige Antragsjahr.
- c. Alle anderen Flächen sind nicht förderfähig.

Die Hangneigung wird anhand des Digitalen Höhenmodells von Thüringen im 5-Meter-Raster ermittelt. Die Lage von beantragten Flächen wird aus den gemäß Art. 17 VO (EU) Nr. 809/2014 vorliegenden georäumlichen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis des Auszahlungsantrages berechnet.

Für Flächen, die stillgelegt sind, die aus der Erzeugung genommen wurden oder die aus sonstigen Gründen nicht produktiv genutzt werden, wird keine Zuwendung gewährt.

#### **4.5 Höhe der Zuwendungen**

##### **4.5.1 Höhe der Zuwendungen Förderung in benachteiligten Gebieten**

Die Beihilfeshöhe ist gestaffelt nach der Höhe der EMZ und zusätzlich differenziert nach dem Anteil der Hauptfutterfläche an der LF des Betriebes (gemäß Punkt 4.4.1). Die konkreten Beihilfeshöhen sind in folgender Tabelle aufgeführt:

## Staffelung der Beihilfen für die förderfähige Fläche des Betriebes

EMZ im Betrieb	Anteil der Hauptfutterfläche an der LF des Betriebes	
	< 50%	≥ 50%
< 21,00	80 €/ha	195 €/ha
21,00 bis < 24,50	60 €/ha	170 €/ha
24,50 bis < 28,00	45 €/ha	140 €/ha
28,00 bis < 31,50	35 €/ha	110 €/ha
31,50 bis < 35,00	30 €/ha	85 €/ha
≥ 35,00	30 €/ha (nur DGL)	60 €/ha

Bei der Differenzierung der Ausgleichszulage nach der EMZ gilt Folgendes: Bewirtschaftet der Antragsteller Flächen in mehreren Gemarkungen des benachteiligten Gebietes, so wird das gewogene Mittel der EMZ für die bewirtschafteten Flächen gebildet. Relevant für die Ermittlung ist nur die LF, die im benachteiligten Gebiet liegt.

### 4.5.2 Höhe der Zuwendungen Förderung in spezifischen Gebieten

Die Beihilföhe beträgt 100 €/ha (nur DGL).

## 4.6 Degression

### 4.6.1 Degression Förderung in benachteiligten Gebieten

Die Zahlung wird gemäß Art. 31 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oberhalb eines Schwellenwertes von 300 ha pro Betrieb folgendermaßen degressiv gestaltet:

- auf den ersten 300 ha: Gewährung von 100% der Zahlung,
- auf den folgenden 300 ha (>300 bis 600 ha): Gewährung von 94% der Zahlung,
- auf dem Rest der Fläche (>600 ha): Gewährung von 88% der Zahlung.

### 4.6.2 Degression Förderung in spezifischen Gebieten

Die Zahlung wird gemäß Art. 31 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 oberhalb eines Schwellenwertes von 30 ha pro Betrieb folgendermaßen degressiv gestaltet:

- auf den ersten 30 ha: Gewährung von 100% der Zahlung,
- auf den folgenden 30 ha (>30 bis 60 ha): Gewährung von 94% der Zahlung,
- auf dem Rest der Fläche (>60 ha): Gewährung von 88% der Zahlung.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Von den Begünstigten sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (Cross Compliance) der Art. 91 bis 95 und des Anhanges II der VO (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Der Begünstigte ist gemäß Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, in bestimmten Fällen die Öffentlichkeit über die Unterstützung von Seiten der EU aus dem ELER-Fonds zu informieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine gewerblich genutzte Internetseite des Betriebes existiert; dann ist dort darauf hinzuweisen. Näheres regelt das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020“.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

Anträge auf Zuwendungen sind als Teil des Sammelantrages in digitaler Form mithilfe der für den Sammelantrag zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. Mai einzureichen. Es gelten die Regelungen der VO (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich des Antragsstermins, der Antragsänderung, der Berichtigung offensichtlicher Irrtümer sowie der Antragsrücknahme.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

#### **6.2.1 Kontrollen, allgemeine Grundsätze**

Die Anträge auf Zuwendungen sind so zu prüfen, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Beihilfевoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Richtigkeit der beihilferelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörden mittels Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort überprüft (Art. 24 ff. der VO (EU) Nr. 809/2014).

#### **6.2.2 Verwaltungskontrollen**

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle und ggf. Gegenkontrolle zu unterziehen.

#### **6.2.3 Vor-Ort-Kontrolle (außer Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen)**

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bewilligungsbehörden durchgeführt.

#### **6.2.4 Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance)**

Die Kontrollbehörden führen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen Zustand (GLÖZ) Vor-Ort-Kontrollen durch.

### **6.3 Auszahlungsverfahren**

#### **6.3.1 Sanktionsbestimmungen**

- Bei Differenzen zwischen angemeldeter Fläche und ermittelter Fläche einer Kulturgruppe kommen die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.
- Wird der Antrag auf Ausgleichszulage nach dem festgesetzten Termin eingereicht, ist die Zuwendung nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 640/2014 zu kürzen.
- Die Reihenfolge bei Mehrfachkürzungen erfolgt nach Art. 6 der VO (EU) Nr. 809/2014.

#### **6.3.2 Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus Zuwendungsbescheiden**

Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Zuwendungsbescheiden an Dritte ist mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Die Nr. 1.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

#### **6.3.3 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge**

In Anwendung von Art. 7 der VO (EU) Nr. 809/2014 sind zu Unrecht gezahlte Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

#### **6.3.4 Kleinbetragsregelung**

In Anwendung von Art. 54 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. Nr. 8.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO kann auf die Rückzahlung eines Betrages je Zuwendungsempfänger und Antragsjahr unter 150 € (ohne Zinsen) verzichtet werden.

#### **6.3.5 Verrechnung fälliger Rückforderungen oder Sanktionen**

Die Zahlstelle prüft vor der Auszahlung, ob fällige Rückforderungen und/oder Sanktionen des Freistaats Thüringen aus den Fonds EGFL oder ELER gegen den Zuwendungsempfänger bestehen. Wenn das der Fall ist, ist der entsprechende Rückforderungs- bzw. Sanktionsbetrag mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag zu verrechnen. Zur Vermeidung besonderer Härten besteht die Möglichkeit eines Antrages auf teilweise Verrechnung.

#### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Als Verwendungsnachweis nach Nr. 6 der ANBest-P gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen im benachteiligten Gebiet über den Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages.

#### **6.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

#### **6.6 Transparenz**

Nach Maßgabe der Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 sind Informationen über die Identität des Begünstigten, den zugeteilten Betrag und den Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Maßnahme zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Jährlich wird gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 ein Verzeichnis der Zuwendungsempfänger einschließlich der Bezeichnung der dazugehörigen Vorhaben und der Höhe der erhaltenen Zuwendungen veröffentlicht.

#### **6.7 Zielerreichungskontrolle (Controlling)**

Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- bzw. GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle unterzogen.

#### **6.8 Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen lt. VO (EU) Nr. 1306/2013 sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das in Thüringen für Landwirtschaft zuständige Ministerium und die Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die Förderrichtlinie „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten“ (ThürStAnz Nr. 30/2015 S. 1232 - 1234) außer Kraft.